

beglaubigte Abschrift

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Curt-Becker-Platz 6, 06618 Naumburg

Frau Vorsitzende
des 1. Strafsenats des
Oberlandesgerichts Naumburg
Senat für Bußgeldsachen
Domplatz 10
06618 Naumburg

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

110 SsBs 8/26

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
03445/280

Datum
30.01.2026

Mit 3 Bänden und 1 Heft Bußgeldakten (I-IV 829 Js 19883/23 StA Halle)
1 Band Beikarte (305 Js 7151/22 StA Dessau-Roßlau)

mit dem Antrag übersandt,

die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Halle vom 26. November 2025 - 380 OWi 829 Js 19883/23 (662/23) - als unzulässig zu verwerfen.

Mit Urteil vom 26. November 2025 hat das Amtsgericht Halle den Einspruch des Betroffenen vom 5. Dezember 2022 (Bd. III Bl. 12 ff. d. A.) gegen den Bußgeldbescheid der Medienanstalt Sachsen-Anhalt - P.V. 2022-0024 OWiG vom 21. November 2022 (Bd. I Bl. 165 ff. d. A.; Bd. III Bl. 5 ff. d. A.), mit welchem gegen den Betroffenen wegen Verstoßes gegen § 24 Abs. 1 Nr. 1c und Nr. 8 eine Geldbuße in Höhe von 5.000,00 Euro festgesetzt wurde, verworfen (Bd. IV Bl. 136 d. A.).

Das Urteil wurde dem Betroffenen am 22. Dezember 2025 zugestellt (Bd. IV Bl. 155R d. A.).

Hiergegen hat der Betroffene mit seinem als Rechtsbeschwerde auszulegenden Schreiben vom 26. Dezember 2025, welches am 31. Dezember 2025 beim Amtsgericht Halle eingegangen ist (Bd. IV Bl. 139 d. A.), dem Verfahren „von Anfang bis hier her“ widersprochen.

Das Verfahrenshindernis der Verjährung liegt nicht vor.

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen ist bereits unzulässig, da er sie entgegen den §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 341 Abs. 2 StPO innerhalb der bis zum 29. Januar 2026 laufenden einwöchigen Frist nach Zustellung des Urteils nicht fristgerecht eingelegt hat.